

# RS OGH 1955/10/12 3Ob374/55, 3Ob543/57, 7Ob205/66, 6Ob339/68, 3Ob533/84, 7Ob502/85, 7Ob731/88, 3Ob23

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.10.1955

## Norm

ZPO §228 F

ZPO §502 HIIII3

## Rechtssatz

Das rechtliche Interesse an der Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtes besteht immer dann, wenn der Beklagte ein solches Recht zu haben behauptet. Es ist dabei gleichgültig, ob ein solches Recht im Einzelfall überhaupt bestehen kann, also objektiv gesehen möglich ist, oder ob es bei richtiger Beurteilung von Haus aus feststeht, dass es keine gesetzliche Grundlage hat. Es genügt dazu eine den Kläger belastende fälschliche Berühmung. Das rechtliche Interesse erfordert neben der Berühmung eines solchen Rechtes aber auch eine dadurch hervorgerufene Gefährdung der Rechtsstellung des Klägers. Es genügt dabei schon, wenn der Kläger in seiner Bewegungsfreiheit im Rechtsleben, in der Vornahme wirtschaftlicher Maßnahmen behindert wird. Als dritte Voraussetzung muss dazu kommen, dass die begehrte Feststellung das zur Beseitigung dieser Gefährdung geeignete Mittel ist (E d deutschen Reichsgerichts vom 11.03.1909, WarnRsp 361).

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 374/55  
Entscheidungstext OGH 12.10.1955 3 Ob 374/55
- 3 Ob 543/57  
Entscheidungstext OGH 27.11.1957 3 Ob 543/57
- 7 Ob 205/66  
Entscheidungstext OGH 07.12.1966 7 Ob 205/66
- 6 Ob 339/68  
Entscheidungstext OGH 18.12.1968 6 Ob 339/68  
Ähnlich; Beisatz: Ernstliche Behauptung eines Rechtes. (T1) Veröff: QuHGZ 1969,199
- 3 Ob 533/84  
Entscheidungstext OGH 13.06.1984 3 Ob 533/84  
Auch; Beis wie T1
- 7 Ob 502/85

Entscheidungstext OGH 17.01.1985 7 Ob 502/85

Auch; nur: Das rechtliche Interesse an der Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtes besteht immer dann, wenn der Beklagte ein solches Recht zu haben behauptet. Es ist dabei gleichgültig, ob ein solches Recht im Einzelfall überhaupt bestehen kann, also objektiv gesehen möglich ist, oder ob es bei richtiger Beurteilung von Haus aus feststeht, dass es keine gesetzliche Grundlage hat. Es genügt dazu eine den Kläger belastende fälschliche Berühmung. Das rechtliche Interesse erfordert neben der Berühmung eines solchen Rechtes aber auch eine dadurch hervorgerufene Gefährdung der Rechtsstellung des Klägers. Es genügt dabei schon, wenn der Kläger in seiner Bewegungsfreiheit im Rechtsleben, in der Vornahme wirtschaftlicher Maßnahmen behindert wird. (T2) Veröff: SZ 58/12

- 7 Ob 731/88

Entscheidungstext OGH 19.01.1989 7 Ob 731/88

nur T2; Veröff: WoBl 1989,76 (Würth)

- 3 Ob 2309/96x

Entscheidungstext OGH 10.09.1996 3 Ob 2309/96x

nur: Das rechtliche Interesse an der Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtes besteht immer dann, wenn der Beklagte ein solches Recht zu haben behauptet. Es ist dabei gleichgültig, ob ein solches Recht im Einzelfall überhaupt bestehen kann, also objektiv gesehen möglich ist, oder ob es bei richtiger Beurteilung von Haus aus feststeht, dass es keine gesetzliche Grundlage hat. Es genügt dazu eine den Kläger belastende fälschliche Berühmung. (T3) Veröff: SZ 69/206

- 1 Ob 2003/96g

Entscheidungstext OGH 26.11.1996 1 Ob 2003/96g

nur: Das rechtliche Interesse an der Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtes besteht immer dann, wenn der Beklagte ein solches Recht zu haben behauptet. (T4)

- 8 Ob 41/98g

Entscheidungstext OGH 25.06.1998 8 Ob 41/98g

Auch

- 7 Ob 133/98d

Entscheidungstext OGH 15.09.1998 7 Ob 133/98d

nur T4

- 1 Ob 330/97d

Entscheidungstext OGH 29.09.1998 1 Ob 330/97d

Auch; nur T4; Beisatz: Ist somit eine Vorfrage im Sinne des § 1 Abs 3 FG strittig, dann kann das rechtliche Interesse an der Feststellung des die Voraussetzung für die Eintragung im Fischereibuch bildenden Rechtsverhältnisses nicht zweifelhaft sein. (T5) Veröff: SZ 71/153

- 6 Ob 209/00d

Entscheidungstext OGH 15.03.2001 6 Ob 209/00d

nur T2; Beis wie T1

- 8 Ob 85/03p

Entscheidungstext OGH 16.10.2003 8 Ob 85/03p

nur: Das rechtliche Interesse an der Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtes besteht immer dann, wenn der Beklagte ein solches Recht zu haben behauptet. Das rechtliche Interesse erfordert neben der Berühmung eines solchen Rechtes aber auch eine dadurch hervorgerufene Gefährdung der Rechtsstellung des Klägers. Es genügt dabei schon, wenn der Kläger in seiner Bewegungsfreiheit im Rechtsleben, in der Vornahme wirtschaftlicher Maßnahmen behindert wird. Als dritte Voraussetzung muss dazu kommen, dass die begehrte Feststellung das zur Beseitigung dieser Gefährdung geeignete Mittel ist. (T6); Beisatz: Hier: Die in der Ausstellung einer Rechnung für geschaltete Inserate zu sehende Berühmung, der Kläger habe Inserate beauftragt, begründet ein Feststellungsinteresse. (T7)

- 8 Ob 51/03p

Entscheidungstext OGH 26.02.2004 8 Ob 51/03p

Auch

- 10 Ob 88/04w

Entscheidungstext OGH 23.05.2005 10 Ob 88/04w

nur T6

- 3 Ob 111/07f

Entscheidungstext OGH 28.06.2007 3 Ob 111/07f

Auch; nur: Das rechtliche Interesse erfordert neben der Berühmung eines solchen Rechtes aber auch eine dadurch hervorgerufene Gefährdung der Rechtsstellung des Klägers. Als dritte Voraussetzung muss dazu kommen, dass die begehrte Feststellung das zur Beseitigung dieser Gefährdung geeignete Mittel ist. (T8); Beisatz: Hier: Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, weil die Klägerin im fortzusetzenden Abhandlungsverfahren Gelegenheit hat, ihren auf die Ungültigkeit des 2. Testaments und des Schenkungsvertrags gestützten Anspruch auf Eigentumserwerb durchzusetzen. (T9)

- 10 Ob 85/07h

Entscheidungstext OGH 18.12.2007 10 Ob 85/07h

Auch; nur: Ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung im Sinn des § 228 ZPO ist für eine negative Feststellungsklage dann anzunehmen, wenn der Beklagte das Recht ernsthaft behauptet, dh sich fälschlicherweise des Rechts berühmt und dadurch die Rechtsstellung des Klägers gefährdet. (T10); Beisatz: Ein bloß faktischer Eingriff in ein fremdes Recht ohne Behauptung, ein Recht dazu zu haben, stellt noch keine „Berühmung“ dar. (T11)

- 5 Ob 265/07t

Entscheidungstext OGH 04.03.2008 5 Ob 265/07t

Ähnlich; Beis wie T6

- 4 Ob 19/09m

Entscheidungstext OGH 24.03.2009 4 Ob 19/09m

Vgl auch; Beis wie T11; Beisatz: Ob eine die Rechtsstellung des Rechteinhabers gefährdende Berühmung eines Rechts vorliegt, kann regelmäßig nur nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt werden. (T12)

- 17 Ob 6/10x

Entscheidungstext OGH 31.08.2010 17 Ob 6/10x

Auch; nur T8; Veröff: SZ 2010/105

- 7 Ob 219/10x

Entscheidungstext OGH 19.01.2011 7 Ob 219/10x

Auch

- 4 Ob 240/12s

Entscheidungstext OGH 19.03.2013 4 Ob 240/12s

Vgl auch

- 4 Ob 85/13y

Entscheidungstext OGH 09.07.2013 4 Ob 85/13y

Auch; nur T8; Beis wie T12

- 6 Ob 70/14h

Entscheidungstext OGH 19.11.2014 6 Ob 70/14h

Auch; nur T4

- 8 Ob 62/14x

Entscheidungstext OGH 24.03.2015 8 Ob 62/14x

- 8 Ob 21/15v

Entscheidungstext OGH 24.03.2015 8 Ob 21/15v

Auch; nur T4; Beisatz: Ein rechtliches Interesse an der Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder Rechts wird vor allem dann anerkannt, wenn der Beklagte (Antragsgegner) sich des dem Kläger (Antragsteller) zustehenden Rechts, oder aber eines eigenen Rechts gegenüber dem Antragsteller berühmt und Zweifel darüber möglich sind. (T13)

- 8 Ob 131/17y

Entscheidungstext OGH 26.01.2018 8 Ob 131/17y

Beis wie T13

- 9 Ob 61/18p

Entscheidungstext OGH 30.10.2018 9 Ob 61/18p

Auch; Beis ähnlich wie T7

- 8 Ob 137/19h

Entscheidungstext OGH 24.01.2020 8 Ob 137/19h

Beisatz: Der Kläger muss auf allfällige Schritte der Gegenseite auf gerichtliche Geltendmachung der behaupteten Ansprüche nicht warten, sondern kann durch Feststellungsklage die von der Beklagten geschaffene Rechtsunsicherheit beenden. (T14)

Beisatz: Hier: Berühmung einer Forderung in Höhe von 10.548,46 EUR durch Fälligstellung im Rahmen eines Schreibens unter Klagsandrohung und Behauptung, der Kläger sei in diesem Umfang schadenersatzpflichtig geworden, wobei auch ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Klägers in den Raum gestellt wurde. (T15)

- 10 Ob 47/20i

Entscheidungstext OGH 19.01.2021 10 Ob 47/20i

- 2 Ob 173/21m

Entscheidungstext OGH 25.11.2021 2 Ob 173/21m

- 9 Ob 69/21v

Entscheidungstext OGH 15.12.2021 9 Ob 69/21v

Vgl

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0039096

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

15.03.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)